

Richtlinien für die Erteilung der Lizenzen zur Teilnahme am Spielbetrieb der Handball Bundesligen Frauen (LZR-BL-F)

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Antragsumfang und Antragsfrist.....	1
§ 2 Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit	4
§ 2a Infrastrukturelle Kriterien.....	6
§ 3 Prüfung des Antrages	6
§ 4 Zuständigkeit des Lizenzierungsausschusses	6
§ 5 Verfahren für Aufsteiger aus der 3. Liga	7
§ 6 Mitteilung an andere Verbände	7
§ 7 Rechtsbehelf.....	8
§ 8 Streitigkeiten, Haftung	9
§ 9 Verwahrung von Unterlagen	9
§ 10 Inkraftsetzung.....	9

§ 1 Antragsumfang und Antragsfrist

- (1) Die Teilnahme am Spielbetrieb der Handball Bundesligen Frauen setzt gemäß der Satzung des DHB eine Lizenz voraus. Die Lizenz wird auf Antrag des bewerbenden Vereins / Spielgemeinschaft / wirtschaftlichen Trägers vom Ligaverband Frauen (Handball Bundesliga Vereinigung-Frauen e.V. - auch HBV-F genannt) erteilt.

Ein wirtschaftlicher Träger muss eine Kapitalgesellschaft oder eine haftungsbeschränkte Personenhandelsgesellschaft sein.

- (2) Der Antrag (01.) auf Erteilung der Lizenz zur Teilnahme am Spielbetrieb der Bundesligen Frauen im kommenden Spieljahr ist von dem beantragenden Verein / der Spielgemeinschaft bzw. dessen / deren wirtschaftlichen Träger **bis spätestens 01.03. des Kalenderjahres - 18 Uhr (Ausschlussfrist!)** - vollständig ausgefüllt bei der Geschäftsstelle der Handball Bundesliga Frauen, Strobelallee 56, 44139 Dortmund einzureichen.

Sämtliche Unterlagen müssen digital und gesammelt in einer E-Mail an den Vorsitzenden des Lizenzierungsausschusses oder einer vom Lizenzierungsausschuss eingesetzten Person übermittelt werden. Folgende Unterlagen gemäß Ziff. 3 müssen der HBF darüber hinaus im Original vorliegen:

- 03. Lizenzvertrag (zweifach)
- 04. Schiedsvertrag (zweifach)
- 04. Anlage A zum Schiedsvertrag (zweifach)
- 05. Bürgschaft (einfach)

Die verspätete Einreichung des Antrages einschließlich der gemäß Ziff. 3 erforderlichen Unterlagen führt zum Verlust des Anspruchs auf die Teilnahme am Spielbetrieb der Bundesligen. Jeglicher Wechsel des Antragstellers nach Lizenzantragstellung zum 01.03. ist ausgeschlossen.

- (3) Dem Antrag gemäß § 1 Ziff. 2 sind folgende Anlagen beizufügen:

02. Rechtliche Grundlage

a) Vereinsregistrauszug (nicht älter als 3 Monate) bei Antragstellung durch einen Verein. Im Falle der Auslagerung des Spielbetriebs an einen Nicht-Lizenznehmer jeweils eine Kopie der beglaubigten Abschrift der rechtlichen Grundlagen dieses wirtschaftlichen Trägers und Auszug aus dem Handelsregister (nicht älter als 3 Monate) sowie des Vertrages, in welchem die Beziehungen zwischen diesem wirtschaftlichen Träger und dem Verein geregelt sind. Gleichzeitig ist nachzuweisen, dass der Verein mit mindestens 25,1% der Stimmanteile an diesem wirtschaftlichen Träger bzw. dessen vertretungsberechtigten Organs beteiligt ist (Vorlage des Gesellschaftervertrages sowie ggf. Liste der Gesellschafter). Darüber hinaus ist eine Beitrittserklärung des wirtschaftlichen Trägers einzureichen (Vordruck);

b) bei Antragstellung durch den wirtschaftlichen Träger ein Auszug aus dem Handelsregister (nicht älter als 3 Monate) und Auszug aus dem Vereinsregister (nicht älter als 3 Monate) sowie der Nachweis, dass der damit verbundene Verein mindestens 51% der Stimmenanteile dieses wirtschaftlichen Trägers bzw. dessen vertretungsberechtigten Organs besitzt (Vorlage des Gesellschaftervertrages sowie ggf. Liste der Gesellschafter). Ebenso ist eine Kopie der beglaubigten Abschrift der Verträge zwischen Verein und dem wirtschaftlichen Träger vorzulegen;

c) Spielgemeinschaften können die Lizenz nur mit einem gemeinsamen wirtschaftlichen Träger oder aber durch einen wirtschaftlichen Träger beantragen und müssen im Innenverhältnis eine schriftliche Vereinbarung über die einheitliche Stimmrechtsausübung betreffend den gemeinsamen wirtschaftlichen Träger treffen.

Wird die Lizenz von der Spielgemeinschaft selbst beantragt, so ist nachzuweisen, dass die Vereine mit mindestens 25,1 % der Stimmanteile an dem wirtschaftlichen Träger bzw. dessen vertretungsberechtigten Organs beteiligt sind. Darüber hinaus ist eine Beitrittserklärung des wirtschaftlichen Trägers einzureichen (Vordruck).

Wird die Lizenz durch den wirtschaftlichen Träger beantragt, so ist nachzuweisen, dass die Vereine mindestens 51 % der Stimmenanteile dieses wirtschaftlichen Trägers bzw. dessen vertretungsberechtigten Organs besitzen. Die Auszüge aus dem Vereins- und Handelsregister sind wie unter a) und b) vorzulegen.

03. Lizenzvertrag (Vordruck)

04. Schiedsvertrag sowie die dazugehörige Anlage A (Vordruck)

05. Bürgschaft (Vordruck) eines im Inland zum Geschäftsbetrieb befugten Kreditinstituts/Versicherungsunternehmens ausgestellt auf den Handball Bundesliga Vereinigung-Frauen e.V.

- | | | |
|----|----------------------|------------|
| a) | 1. Bundesliga Frauen | 50.000, -€ |
| b) | 2. Bundesliga Frauen | 30.000, -€ |

06. Gewinn- und Verlustrechnung des Bundesliga-Spielbetriebs für das abgelaufene Spieljahr, Forecast-Gewinn- und Verlustrechnung für das laufende Spieljahr und Plan-Gewinn- und Verlustrechnung für das kommende Spieljahr gem. Anlage des Ligaverbandes Frauen (Vordruck). Bei Beantragung der Lizenz sowohl für die 1. als auch die 2. Bundesliga sind zwei darauf abgestimmte Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen einzureichen.

07. Nachweis der Lohnabrechnungen aller im Vorjahr unter Vertrag stehenden Spielerinnen und TrainerInnen für den Zeitraum Januar bis Dezember des Vorjahres (Jahreslohnjournal)

08. Angaben zu Verbindlichkeiten aus vergangenen Spielzeiten oder der laufenden Saison und Angaben zur Liquidität (Vordruck). Im Falle bestehender Verbindlichkeiten ist ein auf maximal 3 Jahre ausgelegter, detaillierter Zahlungsplan vorzulegen.

09. Jahresabschluss t-1 (Bilanz nach § 266 HGB, Gewinn- und Verlustrechnung nach § 275 HGB, ggf. Anhang) inklusive Kontennachweise zum 30.06. bzw. 31.12. eines Jahres. Die Abgabefrist eines Jahresabschlusses zum 31.12. ist der 01.04., jedoch gilt bei Erstligisten nach Feststellung eines negativen bilanziellen Eigenkapitals im Jahresabschluss t-1 für folgende Jahresabschlüsse der 01.03. als Abgabefrist, und zwar so lange, bis der Lizenzierungsausschuss wieder ein positives bilanzielles Eigenkapital beim Antragsteller festgestellt hat.

10. Nachweis der berufsgenossenschaftlichen Unfallversicherung in der VBG für alle zum Zeitpunkt der Antragstellung unter Vertrag stehenden Spielerinnen und Trainer/innen:

- Kopie der Meldung zur VBG für das laufende Spieljahr einschließlich Statusfeststellung
- Entgeltnachweis für das Vorjahr
- Beitragsbescheid der VBG für das dem Vorjahr vorausgehende Kalenderjahr und Nachweis der erbrachten Zahlung

11. Meldung zur Teilnahme am Spielbetrieb (Vordruck)

12. Nachweis der Beschäftigung eines vertraglich gebundenen Trainers mit mind. DHB-A-Lizenz für das kommende Spieljahr (1. Bundesliga) bzw. mit DHB-B-Lizenz (2. Bundesliga)

13. Erklärung hinsichtlich der Erfüllung der infrastrukturellen Kriterien (§ 2a, Vordruck)
14. Hallenabnahme (nur bei Aufsteigern und wesentlichen baulichen Veränderungen)
15. Nachweis der eingezahlten Lizenz-Bearbeitungsgebühr

§ 2 Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit

- (1) Die vorzulegende Bürgschaft dient als Sicherheit für die aus der Teilnahme am Spielbetrieb entstehenden Ansprüche der Vereine / Spielgemeinschaften der Bundesligen bzw. ihrer wirtschaftlichen Träger und des Ligaverbandes Frauen (HBV-F), sowie als ein Indiz für die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Antragstellers. Ebenso sind damit gegebenenfalls an die HBV-F herangetragene Forderungen ihrer Sponsoren, des DHB, der EHF oder IHF abgedeckt.
- (2) Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Vereins / Spielgemeinschaft bzw. seines wirtschaftlichen Trägers soll sicherstellen, dass der Ligaverband Frauen und die gesamte Spielklasse wie auch eines ihrer Mitglieder nicht dadurch Schaden erleiden, dass der Lizenznehmer während eines Spieljahres aus wirtschaftlichen Gründen seinen Bundesligen-Spielbetrieb einstellen muss und dass durch den Spielbetrieb der Lizenzliga-Mannschaft die gesamte wirtschaftliche Situation des gemeinnützigen Vereins / Spielgemeinschaft nicht nachhaltig beeinträchtigt wird.
- (3) Zur Sicherung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit besteht die Zielsetzung, dass jeder Verein, jede Spielgemeinschaft nach § 4 SpO/DHB und auch jeder wirtschaftliche Träger, der einen Antrag auf Erteilung der Lizenz zur Teilnahme für das kommende Spieljahr gestellt hat (nachfolgend einheitlich als Antragsteller bezeichnet) über ein positives bilanzielles Eigenkapital verfügt.
- (4) Ein zum 30.06.2020 (bzw. 31.12.2020 bei Wirtschaftsjahr = Kalenderjahr) ausgewiesenes negatives bilanzielles Eigenkapital eines Antragstellers muss sich bis zum 30.06. (bzw. 31.12.) der Folgejahre wie folgt verbessern:
 - um insgesamt mind. 10 % bis zum 30.06./31.12.2021
 - um insgesamt mind. 20 % bis zum 30.06./31.12.2022
 - um insgesamt mind. 30 % bis zum 30.06./31.12.2023
 - um insgesamt mind. 40 % bis zum 30.06./31.12.2024
 - um insgesamt mind. 50 % bis zum 30.06./31.12.2025
 - um insgesamt mind. 60 % bis zum 30.06./31.12.2026
 - um insgesamt mind. 70 % bis zum 30.06./31.12.2027
 - um insgesamt mind. 80 % bis zum 30.06./31.12.2028
 - um insgesamt mind. 90 % bis zum 30.06./31.12.2029
- (5) Führt die Verschlechterung eines zum 30.06./31.12.2020 bzw. zum 30.06./31.12. der darauffolgenden Jahre positiven bilanziellen Eigenkapitals eines Antragstellers zu einem negativen bilanziellen Eigenkapital zum 30.06./31.12. eines der darauffolgenden Jahre, muss sich dieses in den dann darauffolgenden Jahren wie folgt verbessern:
 - um insgesamt mind. 10 % bis zum 30.06./31.12. des Folgejahres nach erstmaliger Feststellung
 - um insgesamt mind. 20 % bis zum 30.06./31.12. des darauffolgenden Jahres
 - um insgesamt mind. 30 % bis zum 30.06./31.12. des darauffolgenden Jahres
 - um insgesamt mind. 40 % bis zum 30.06./31.12. des darauffolgenden Jahres
 - um insgesamt mind. 50 % bis zum 30.06./31.12. des darauffolgenden Jahres
 - um insgesamt mind. 60 % bis zum 30.06./31.12. des darauffolgenden Jahres
 - um insgesamt mind. 70 % bis zum 30.06./31.12. des darauffolgenden Jahres

- um insgesamt mind. 80 % bis zum 30.06./31.12. des darauffolgenden Jahres
 - um insgesamt mind. 90 % bis zum 30.06./31.12. des darauffolgenden Jahres.
- (6) Wird die Verbesserung des negativen bilanziellen Eigenkapitals um mind. 10 % und/oder um insgesamt mind. 20 % und/oder um insgesamt mind. 40 % und/oder um insgesamt mind. 50 % und/oder um insgesamt mind. 70 % und/oder um insgesamt mind. 80 % gem. den Vorgaben der Absätze (4) und (5) zu den jeweiligen Stichtagen nicht erreicht, hat dies jeweils die Verhängung einer Geldstrafe in Höhe von 15 % der Abweichung vom jeweils zu erreichenden Zielbetrag zur Folge. Wird die Verbesserung um insgesamt mind. 30 % und/oder um insgesamt mind. 60 % und/oder um insgesamt mind. 90 % gem. den Vorgaben der Absätze (4) und (5) zu den jeweiligen Stichtagen nicht erreicht, hat dies die Aberkennung von 4 Pluspunkten für das zum Zeitpunkt der Feststellung durch den Lizenzierungsausschuss (spät. zum 15.05.) laufende Spieljahr zur Folge. Wird seitens des betreffenden Lizenznehmers kein Jahresabschluss vorgelegt oder genügt der vorgelegte Jahresabschluss nicht den formellen Ansprüchen (vgl. §1 (3) 09.), so hat dies ebenfalls die Aberkennung von 4 Pluspunkten zur Folge. Geldstrafen können auch noch zu einem späteren Zeitpunkt verhängt werden.
- (7) Führt die Verbesserung eines zum 30.06./31.12.2020 bzw. zum 30.06./31.12. der Folgejahre negativen bilanziellen Eigenkapitals eines Lizenzbewerbers zu einem positiven bilanziellen Eigenkapital zum 30.06./31.12. eines der darauffolgenden Jahre, hat dieser Lizenzbewerber die Zielsetzung gem. Abs. (3) erreicht.

Kommt es danach durch die Verschlechterung des positiven bilanziellen Eigenkapitals zu einem erneut negativen bilanziellen Eigenkapital zum 30.06./31.12. in einem der Folgejahre muss sich dieses gem. den Vorgaben des Abs. (5) verbessern.

Wird diese Verbesserung des negativen bilanziellen Eigenkapitals nicht erreicht, findet Abs. (6) Anwendung.

- (8) Lizenzbewerber haben zusätzlich einen Mindestetat wie folgt nachzuweisen:

- a) 1. Bundesliga Frauen: 500.000,-€
- b) 2. Bundesliga Frauen: 200.000,-€ (für die Saison 2026/27 einmalig 150.000,-€)

Maßgeblich hierfür ist die - ausschließlich dem Bundesliga-Spielbetrieb zuzuordnende - Summe der Erträge in der Plan-Gewinn- und Verlustrechnung für das beantragte Spieljahr. Erträge in diesem Sinne können auch Kapitalerhöhungen (nicht als solche in der GuV zu erfassen) oder Kostenübernahmen eines Hauptvereins sein, sofern diesen Aufwandspositionen für den Bundesliga-Spielbetrieb in entsprechender Höhe gegenüberstehen. Sofern Barter-Vereinbarungen zur Erreichung des Mindestetats herangezogen werden, sind diese vollumfänglich in ihrer Höhe auszuweisen und zu erläutern.

Kann der Lizenzbewerber nicht nachweisen, dass von der Erreichung des Mindestetats mit hinreichender Sicherheit ausgegangen werden kann, so gilt seine wirtschaftliche Leistungsfähigkeit als nicht nachgewiesen. Der Lizenzierungsausschuss ist in solchen Fällen befugt, dem Lizenzbewerber durch Auflagen und/oder Bedingungen im Rahmen der Lizenzerteilung die Erfüllung des Mindestetats aufzuerlegen. Das Recht des Lizenzierungsausschusses, die Lizenzerteilung zu verweigern, bleibt davon unberührt.

Sollte sich im Nachhinein herausstellen, dass der Mindestetat doch nicht erreicht wurde, so ist der Lizenzierungsausschuss berechtigt, Geldstrafen i. H. v. bis zu 50 % der zur Erreichung des Mindestetats fehlenden Summe zu verhängen.

- (9) Geldstrafen gem. Abs. (6) und (8) können vom Lizenzierungsausschuss jahresbezogen gegen Bundesligisten max. bis zu 50.000,-€ und gegen Zweitligisten max. bis zu 30.000,-€ verhängt werden.

§ 2a Infrastrukturelle Kriterien

Neben dem Nachweis der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit für das kommende Spieljahr hat ein Antragsteller auch die Erfüllung der infrastrukturellen Kriterien nach Vorgabe der HBV-F-Hallenstandards nachzuweisen.

§ 3 Prüfung des Antrages

Der Lizenzierungsausschuss als ausführendes Organ des Ligaverbandes Frauen prüft die einzureichenden Antragsunterlagen und die gegebenenfalls angeforderten Ergänzungen auf Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit. Dies beinhaltet auch die Möglichkeit, Anträge oder Teile davon extern zusätzlich durch geeignete Sachverständige prüfen zu lassen.

Der Lizenzierungsausschuss ist im Einzelfall berechtigt die nach § 1 Ziffer 3 06., 08. und 09. vorzulegenden Anlagen einer Prüfung von einem Wirtschaftsprüfer (Standards IDW) oder einer prüferischen Durchsicht von einem Wirtschaftsprüfer (IDW PS 900) zu unterziehen. Die Entscheidung, bei der auch Erfahrungen und Erkenntnisse aus früheren Lizenzierungsverfahren berücksichtigt werden, obliegt insoweit dem Lizenzierungsausschuss, der dies dem Antragsteller unverzüglich mitteilt. Der Antragsteller hat sodann einen Wirtschaftsprüfer vorzuschlagen und im Fall der Zustimmung des Lizenzierungsausschusses auf seine Kosten zu beauftragen.

Bei fehlender Zustimmung hat der Lizenzierungsausschuss das Recht, an Stelle des vom Antragsteller vorgeschlagenen Wirtschaftsprüfers einen anderen Wirtschaftsprüfer auf Kosten des Antragstellers zu bestellen.

§ 4 Zuständigkeit des Lizenzierungsausschusses

- (1) Der Lizenzierungsausschuss kann die Vergabe einer Lizenz – nach erfolgter Berichterstattung gegenüber dem Vorstand – mit einer Auflage verknüpfen und/oder von der vorherigen Erfüllung einer Bedingung innerhalb einer Ausschlussfrist abhängig machen. Der Lizenzierungsausschuss ist auch zuständig für die Entscheidungen über die Erfüllung von Bedingungen und Auflagen. Der Lizenzierungsausschuss entscheidet hierüber abschließend. Die Möglichkeit einer Beschwerde nach § 7 besteht in diesen Fällen nicht.

Auflagen und Bedingungen können sich insbesondere beziehen auf die Planeinhaltung (Verpflichtung zur Einhaltung des aus dem Lizenzantrag zugrundeliegenden Planergebnisses für das zu lizenzierende Spieljahr), die Schließung einer Liquiditätslücke (Schließung einer festgestellten Liquiditätsunterdeckung durch Liquiditätsreserven oder/und durch originäres Eigenkapital oder Eigenkapitalersatz), die Untervertragnahme von Spielerinnen (die Zustimmung vor einer Verpflichtung bzw. einer Vertragsverlängerung – Untervertragnahme – einer Spielerin durch den Lizenzierungsausschuss. Die Zustimmung zu der Untervertragnahme der Spielerin wird schriftlich erteilt, wenn der Antragsteller nachweist, dass in der laufenden Spielzeit die Erfüllung sämtlicher mit der Untervertragnahme der Spielerin verbundenen finanziellen Verpflichtungen unter Sicherung des Spielbetriebes gewährleistet ist) o. ä.

Der Lizenzierungsausschuss entscheidet auch über Verstöße gegen die Lizenzierungsrichtlinien und den Lizenzvertrag. Er ist ebenfalls befugt, Strafen in Form von Geldstrafen oder in Form von Punktabzügen für die Saison auszusprechen, für die der Antrag gestellt wurde. Dies gilt insbesondere bei nicht getätigten Lohnzahlungen, rückständigen VBG-Zahlungen sowie offenen Forderungen der Sozialversicherungsträger, soweit sie sich auf die vorhergehende Saison und/oder laufende Spielsaison beziehen.

Der Lizenzierungsausschuss kann zusätzlich für den Fall der Antragsrücknahme Geldstrafen in Höhe von bis zu 20 % der mit der Bürgschaft zu hinterlegenden jeweiligen Summe verhängen.

- (2) Der Lizenzierungsausschuss kann Aufsteigern in die 2. Bundesliga im Einzelfall teilweise Befreiung von einzelnen Lizenzierungsvorschriften erteilen. Dies gilt jedoch keinesfalls für die vorzulegende Bürgschaft.
- (3) Entscheidungen des Lizenzierungsausschusses ergehen durch Beschluss, wobei Beschlussfähigkeit vorliegt, sofern zwei Mitglieder des Lizenzierungsausschusses an der Beschlussfassung teilnehmen.

§ 5 Verfahren für Aufsteiger aus der 3. Liga

Mögliche Aufsteiger aus der 3. Liga haben ihren Antrag auf Lizenzerteilung einschließlich aller zugehörigen Anlagen ebenfalls bis **spätestens 01.03. des Kalenderjahres - 18:00 Uhr - (Ausschlussfrist!)** ausgefüllt bei der Geschäftsstelle der Handball Bundesliga Frauen, Strobelallee 56, 44139 Dortmund einzureichen.

Abweichend von § 1 gilt für mögliche Aufsteiger aus der 3. Liga: Bis zum 31.03. - 18:00 Uhr - des Kalenderjahres sind vorzulegen:

- 05. Bürgschaft (Vordruck) ausgestellt auf den Handball Bundesliga Vereinigung-Frauen e.V. über 30.000, -€
- 06. Gewinn- und Verlustrechnung für das abgelaufene Spieljahr, Forecast-Gewinn- und Verlustrechnung für das laufende Spieljahr und Plan-Gewinn- und Verlustrechnung für das kommende Spieljahr gem. Anlage des Ligaverbandes Frauen (Vordruck)
- 07. Nachweis der Lohnabrechnungen aller im Vorjahr unter Vertrag stehenden Spielerinnen und TrainerInnen für den Zeitraum Januar bis Dezember des Vorjahres (Jahreslohnjournal)
- 08. Angaben zu Verbindlichkeiten aus vergangenen Spielzeiten oder der laufenden Saison und Angaben zur Liquidität (Vordruck). Im Falle bestehender Verbindlichkeiten ist ein auf maximal drei Jahre ausgelegter, detaillierter Zahlungsplan vorzulegen.
- 09. Jahresabschluss t-1 (Bilanz nach § 266 HGB, Gewinn- und Verlustrechnung nach § 275 HGB, ggf. Anhang) inkl. Kontennachweise zum 30.06. bzw. 31.12. eines Jahres (Abgabefrist Jahresabschluss zum 31.12. ist der 01.04.)
- (Sofern gegeben) 10. Nachweis der berufsgenossenschaftlichen Unfallversicherung in der VBG für alle zum Zeitpunkt der Antragstellung unter Vertrag stehenden Spielerinnen und TrainerInnen inkl.:
 - Kopie der Meldung zur VBG für das laufende Spieljahr einschließlich Statusfeststellung
 - Entgeltnachweis für das Vorjahr
 - Bescheid der VBG für das dem Vorjahr vorausgehende Kalenderjahr und Nachweis der erbrachten Zahlung

Die Frist 31.03. - 18:00 Uhr - für die nachzureichenden Unterlagen ist eine Ausschlussfrist (!), die verspätete Einreichung einer oder mehrerer Anlagen führt zum Verlust des Anspruchs auf die Teilnahme am Spielbetrieb der Bundesligen.

§ 6 Mitteilung an andere Verbände

Der Ligaverband Frauen teilt den jeweils zuständigen Verbänden des DHB bis spätestens 20.05. des Kalenderjahres diejenigen Vereine mit, die eine Lizenz nicht erhalten haben. Die Frist verlängert sich in den Fällen, in denen im Hinblick auf einen möglichen Abstieg aus der 2. Bundesliga bzw. Aufstieg aus der 3. Liga die sportliche Entscheidung noch nicht gefallen ist, bis zum

auf den letzten Spieltag folgenden Werktag. Falls ein Lizenzverfahren noch nicht abgeschlossen ist, verlängert sich auch hier die Frist bis zum Abschluss, spätestens jedoch 30.06. eines Kalenderjahres.

§ 7 Rechtsbehelf

- (1) Ablehnende und beschwerende Entscheidungen des Lizenzierungsausschusses sind dem Lizenzbewerber bzw. Lizenznehmer mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung zuzustellen.

Gegen ablehnende oder beschwerende Entscheidungen des Lizenzierungsausschusses (ausgenommen der Entscheidungen über die Erfüllung einer Auflage oder Bedingung) ist die Beschwerde des Lizenzbewerbers bzw. Lizenznehmers innerhalb einer Woche nach Zustellung der Entscheidung (Ausschlussfrist!) zulässig. Die Beschwerde ist bei der Geschäftsstelle der Handball Bundesliga Frauen, Strobelallee 56, 44139 Dortmund einzureichen (E-Mail an den Vorsitzenden des Lizenzierungsausschusses oder einer vom Lizenzierungsausschuss eingesetzten Person ist ausreichend) und gegen den Ligaverband Frauen zu richten. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

Die Beschwerde ist innerhalb der Ausschlussfrist abschließend zu begründen. Erfolgt die Zustellung an einem Samstag oder Sonntag, beginnt die Ausschlussfrist am folgenden Werktag. Nach Ablauf dieser Frist mitgeteilte neue Tatsachen sind bei der Entscheidung über die Beschwerde nicht mehr zu berücksichtigen.

- (2) Der Lizenzierungsausschuss ist berechtigt, der Beschwerde ganz oder teilweise abzuhelpfen, sofern und soweit er diese nach Maßgabe der Richtlinien für die Erteilung der Lizenzen für zulässig und begründet hält. Dabei ist der Lizenzierungsausschuss vor der Abhilfeentscheidung berechtigt, zusätzlich geeignete externe Sachverständige hinzuzuziehen.

Abhilfeentscheidungen des Lizenzierungsausschusses ergehen durch begründeten Beschluss.

- (3) Im Fall der Nichtabhilfe und bei nur teilweiser Abhilfe legt der Lizenzierungsausschuss die Beschwerde unverzüglich dem Vorstand des Ligaverbandes Frauen zur Entscheidung vor.

Der Vorstand des Ligaverbandes Frauen entscheidet endgültig auf der Grundlage der Vorgaben der Richtlinien für die Erteilung der Lizenzen durch begründeten Beschluss, wobei einfache Mehrheit ausreichend ist. Beschlussfähigkeit liegt vor, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes an der Beschlussfassung teilnehmen. Der Vorstand ist berechtigt, vor seiner Entscheidung über die Beschwerde eine erneute Stellungnahme des Lizenzierungsausschusses einzuholen.

Die Beschwerdeentscheidung des Vorstandes ist dem Lizenzbewerber bzw. dem Lizenznehmer mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung zuzustellen.

Mitglieder des Vorstandes, die Mitglieder des Lizenzbewerbers bzw. des Lizenznehmers sind oder aus anderen Gründen zur Besorgnis der Befangenheit Anlass geben, sind von der Teilnahme am Verfahren zur Entscheidung über die Beschwerde ausgeschlossen. Über die Besorgnis der Befangenheit entscheidet der Vorsitzende des Bundesgerichtes des DHB.

- (4) Die Unterschriftsleistung des Vorstandes des Ligaverbandes Frauen unter Lizenz- und Schiedsvertrag eines Lizenzbewerbers kann erst erfolgen, wenn das Lizenzierungsverfahren für den Lizenzbewerber nach Ausschöpfung aller Rechtsbehelfe rechtskräftig abgeschlossen ist. Anhängige Gerichtsverfahren vor staatlichen Gerichten stehen der Ausfertigung der Lizenz- und Schiedsverträge durch den Vorstand nicht entgegen.
- (5) Der Ligaverband Frauen gewährleistet, dass alle während des Lizenzierungsverfahrens vom

Lizenzbewerber erhaltenen Informationen streng vertraulich behandelt und weder direkt noch indirekt Dritten offengelegt werden, es sei denn, eine Offenlegung ist aufgrund gesetzlicher Bestimmungen, in Verbindung mit schiedsgerichtlichen bzw. gerichtlichen Verfahren oder zur Beurteilung der Lizenzbewerbung erforderlich. Sämtliche am Lizenzierungsverfahren Beteiligte, auch von Lizenzierungsausschuss oder vom Ligaverband Frauen beauftragte Dritte, unterzeichnen eine entsprechende Vertraulichkeitserklärung.

§ 8 Streitigkeiten, Haftung

- (1) Zur Entscheidung über alle Streitigkeiten, die sich aus dem Lizenzierungsverfahren oder der Verhängung von Vertragsstrafen zwischen dem Ligaverband Frauen bzw. dem für ihn handelnden Organ auf der einen Seite und dem Lizenzbewerber bzw. Lizenznehmer auf der anderen Seite, ergeben, ist nach Ausschöpfung des verbandsinternen Instanzenzuges unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges das gemäß Schiedsvertrag zu berufende Schiedsgericht zuständig. Dies gilt auch für eingelegte Beschwerden gegen Entscheidungen des Ligaverbandes Frauen, wenn dieser der Beschwerde nicht stattgibt. Das Schiedsgericht entscheidet zudem darüber, ob eine Streitigkeit aus diesen Richtlinien vorliegt. Die Zuständigkeiten des Bundessport- und Bundesgerichtes des DHB bleiben unberührt.
- (2) Außerdem ist ein Lizenzbewerber immer dann vor dem Schiedsgericht antrags- und klagebefugt, wenn seine Zugehörigkeit zu einer Spielklasse von der Bestandskraft der lizenzversagenden Entscheidung des Ligaverbandes Frauen bzgl. eines anderen Lizenzbewerbers abhängig ist.

In den vorgenannten Fällen ist die Klage sowohl gegen den Ligaverband Frauen (HBV-F) als auch den Verein / Spielgemeinschaft bzw. dessen wirtschaftlichen Träger zu richten, der die streitige Lizenz erhalten hat. Das Schiedsgericht ist in diesem Verfahren auch dazu berechtigt, die Lizenzerteilung mit bindender Wirkung für den betroffenen Verein / Spielgemeinschaft bzw. seinen wirtschaftlichen Träger aufzuheben.

Die Anrufung des Schiedsgerichts erfolgt durch Schiedsklage gegen den Ligaverband Frauen innerhalb einer Frist von einer Woche nach Zustellung der endgültigen Entscheidung (Ausschlussfrist). Die Klage ist einzureichen bei der Geschäftsstelle der Handball Bundesliga Frauen.

- (3) Schadensersatzansprüche gegen den Ligaverband Frauen und dessen Organe aufgrund der Lizenzerteilung, Lizenzversagung, etwaiger Auflagen oder Bedingungen sowie der Verhängung von Vertragsstrafen sind ausgeschlossen, es sei denn, der Lizenzbewerber bzw. Lizenznehmer weist nach, dass die Schädigung rechtswidrig vorsätzlich bzw. grob fahrlässig erfolgt ist, sämtliche Rechtsbehelfe zur Abhilfe des Schadens ergriffen worden sind und der Geschädigte nicht anderweitig Schadensersatz erlangen kann. Der Haftungsausschluss gilt auch, wenn vorgenannte Entscheidungen gegenüber einem anderen Verein / Spielgemeinschaft bzw. wirtschaftlichen Träger ergangen sind.

§ 9 Verwahrung von Unterlagen

Die seitens des Lizenzbewerbers bzw. Lizenznehmers eingereichten Unterlagen werden unter Verschluss genommen und auf der Geschäftsstelle der Handball Bundesliga Frauen verwahrt. Die Aufbewahrungsdauer beträgt zehn Jahre.

§ 10 Inkraftsetzung

Diese Richtlinien sind in der vorliegenden Form von den Mitgliedern am 28.06.2025 beschlossen worden.